



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax :  
DVR : 0441473  
Abteilung : 1  
Sachbearbeiter/in : Seifert  
Durchwahl : 1723

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 3. Mai 1999  
Zl. 61 1460/9-Pr.1/99

Betreff: Steuerreformgesetz 2000;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, 22 Exemplare seiner Stellungnahme an das BMF zu o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax :  
DVR : 0441473  
Abteilung : 1  
Sachbearbeiter/in : Seifert  
Durchwahl : 1723

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8, PF 2  
1015 Wien

Wien, am 3. Mai 1999  
Zl. 61 1460/9-Pr.1/99

Betreff: Steuerreformgesetz 2000  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Umweltschutzes ist es bedauerlich, dass mit der Steuerreform 2000 keine weiteren Schritte zu einer Ökologisierung des Steuersystems gesetzt werden.

Dieser Umstand ist insbesondere in Anbetracht der von Österreich in Kyoto eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bedenklich, da eine Ökologisierung des Steuersystems einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieser Reduktionsverpflichtungen leisten könnte.

**Zum Mineralölsteuergesetz:**

Zu den Änderungen im Mineralölsteuergesetz 1995 ist zu bemerken, dass die geplante gänzliche Steuerbefreiung von biogenen Stoffen, welche unvermischt als Treibstoff eingesetzt werden, begrüßt wird.

Die Bezeichnung „Rapsmethylester“ auf Seite 73, vorletzter Absatz, Zeile 4 der Erläuterungen ist durch „**Fettsäuremethylester**“ zu ersetzen.

**Zu § 33 Abs. 4 Z 1 Einkommensteuergesetz:**

In der im Rahmen des Steuerreformgesetzes enthaltenen Neufassung des Einkommensteuergesetzes ist in § 33 Abs. 4 Z 1 die Einbeziehung des Wochengeldes in die für den Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag maßgebliche Einkommensgrenzen-Berechnung vorgesehen. Diese nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (aus Gründen der Ungleichbehandlung gegenüber nach einem Landesgesetz während der Mutterschutzfrist ausgezahlten Landesbezügen) nun wegfallende Begünstigung für Bezieherinnen von Wochengeld bzw. deren (Ehe)Partner erscheint aus folgenden Gründen familienpolitisch bedenklich:

Durch die Einbeziehung des Wochengeldes in die Einkommensgrenzen-Berechnung für den Alleinverdiener-Absetzbetrag (Grenze bei 60.000,- S jährlich) werden zahlreiche Familien diesen Absetzbetrag verlieren. Das Wochengeld, das acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt in der Höhe von 80% des letzten Einkommens ausbezahlt wird und durchschnittlich 12.705,- S mtl. netto beträgt (Berechnungen nach der Wochengeld-Statistik des SV-Hauptverbandes), d.s. für 16 Wochen 50.820,- S insgesamt, dürfte somit 15.000,- S mtl. netto nicht überschreiten, um nicht den Alleinverdiener-Absetzbetrag zu verlieren. Dies mag als eine hohe Einkommensgrenze erscheinen, doch wären beispielsweise davon bereits Frauen mit einem Monatsbezug von 18.000,- S netto, d.s. rund 25.000,- - 26.000,- S brutto betroffen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass bis zum Beginn der Schutzfrist und unmittelbar danach wieder - zumindest teilweise - gearbeitet werden kann, womit die relevante Einkommensgrenze natürlich sofort überschritten würde.

Gerade weil aber die überwiegende Mehrheit der Frauen länger als während des Bezugs von Wochengeld (vollzeitig) zuhause bleibt und deshalb im Regelfall für längere Zeit kein zweites Einkommen erzielt wird, wäre nach einem Wochengeld-Bezug in entsprechender Höhe die **Aberkennung des Alleinverdiener-Status des (Ehe)Partners** für die betroffene Familie zweifellos eine sachlich unangemessene und wirtschaftlich harte Einschränkung. Die Zahl der Wochengeld-Bezieherinnen, deren (Ehe)Partnern nach der neuen Regelung kein Alleinverdiener-Absetzbetrag zustünde (auch wenn es nur das Jahr des Wochengeld-Bezuges betrifft), dürfte aus diesen Gründen nicht gering sein.

Deshalb wäre es sinnvoller, die entsprechenden Landesgesetze an die Rechtslage des Einkommensteuergesetzes zu adaptieren (und nicht umgekehrt) und etwa die betreffenden Landesbezüge - wie das Wochengeld - steuerfrei auszuführen, womit es in diesen Fällen auch einen Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag gäbe. Gleichzeitig könnte damit die bisherige Begünstigung für Wochengeld-Bezieherinnen wieder in Kraft gesetzt werden.

Angesichts der derzeit schon bestehenden steuerlichen Mehrbelastung von Alleinverdienern gegenüber Doppelverdienern muss es familienpolitisch bedenklich erscheinen, im Rahmen einer allgemeinen steuerlichen Tarifsenkung den Alleinverdiener-Familien, noch dazu aus Anlass der Geburt eines Kindes, wieder einen Absetzbetrag wegzunehmen, der in seinem Betrag (5.000,- S) höher als die für den Großteil der Einkommen (bis 30.000,- S brutto) mit der Steuerreform eintretende Steuerentlastung ist.

#### **Zum Neugründungs-Förderungsgesetz:**

Was den Wegfall des Dienstgeberbeitrags für Arbeitnehmer bei Neugründung eines Betriebes nach dem Neugründungs-Förderungsgesetzes betrifft, erfolgt die diesbezügliche Neufassung der §§ 41 ff. des Familienlastenausgleichsgesetzes bei dessen nächster Novellierung.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden in einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Für den Bundesminister:

Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: